Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/8/26 8Ob74/04x, 7Ob2/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

AÖSp §64

Rechtssatz

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche für den Verlust eines vom Spediteur gelagerten Gutes durch Beschlagnahme und Verkauf in einem Überseehafen beginnt erst nach Aufklärung des Geschädigten über die Gründe der Beschlagnahme sowie des Verhaltens des Spediteurs zu laufen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 74/04x
  Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Ob 74/04x
- 7 Ob 2/16v
  Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 2/16v
  Veröff: SZ 2016/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119349

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at